Gemeinde Hemmingen

Vorlage Nr.: 051/2022

Federführung:	Bauamt	Datum:	23.02.2022
Sachbearbeiter:	Sonja Widmann	AZ:	106.40:Lärmaktionsplanung 3. Stufe

Beratungsfolge	**Termin**		
Gemeinderat	08.03.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Lärmaktionsplan
- Beschlussfassung

Sachverhalt:
Im März 2020 wurde das Büro Kurz & Fischer mit der Erstellung eines Lärmaktionsplans beauftragt. Umgebungslärm ist nach den Ausführungen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) aus Sicht der Bevölkerung eines der drängendsten Umweltprobleme. Im Zuge der Erstellung des Lärmaktionsplans wurde die Lärmsituation im Gemeindegebiet anhand schalltechnischer Berechnungen ermittelt und bewertet. Maßgeblich für die Bewertung waren sowohl die Lärmpegel an den Gebäuden als auch die Anzahl der Menschen, die vom Lärm gebäudebezogen betroffen sind. Anhand der Ergebnisse wurden die Ziele der Lärmaktionsplanung für Hemmingen festgelegt.

Nach dem neuen Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (Oktober 2018) sind bei der Ermessungsausübung die Werte von 65 dB(A) tags und 55 dB (A) nachts als gesundheitskritischer Bereich zu berücksichtigen. Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.

Der Gemeinderat stimmte im Juli 2021 dem Entwurf des Lärmaktionsplans zu, woraufhin die Verwaltung die Öffentlichkeit beteiligt hat. Im Zeitraum vom 27.07.21 bis 24.09.21 wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, am 06.10.2021 fand eine Bürgerinformation in der Gemeinschaftshalle statt und im Anschluss wurde der Berichtsentwurf vom 21.10.21 bis 22.11.21 öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan eingegangenen Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und bei der Abwägung berücksichtigt.
Die Abwägung ist in der Anlage 7 des Berichts ausführlich dargestellt.

Bereits vorhandene Lärmminderungsmaßnahmen:
Folgende Maßnahmen wurden im Gemeindegebiet Hemmingen bereits umgesetzt:

- L 1140 (Heimerdinger Straße, Hauptstraße, Münchinger Straße) Temporeduzierung auf 30 km/h, Anordnung 2013
- Hochdorfer Straße, Bau einer Querungsinsel, Realisierung 2020

- L 1140 (Schwieberdinger Straße), Lärmschutzwall entlang der L 1140, Realisierung 2014/2015

Maßnahmenkatalog:

Die Untersuchungen zum Lärmaktionsplan ergaben, dass entlang der folgenden Straßen die oben genannten Werte überschritten sind:

- L 1140 (Heimerdinger Straße, Hauptstraße, Münchinger Straße, Schwieberdinger Straße (punktuell))
- L 1136 (Neue Schöckinger Straße, Eisgasse, Hochdorfer Straße)
- K 1690 (Münchinger Straße, westlicher Teil)

M1: L 1140 Heimerdinger Straße

– Temporeduzierung auf 30 km/h von der Kreuzung Bergstraße bis zur Kreuzung Falkenstraße

Durch die Maßnahme kann eine Pegelminderung bis 2,5 dB erreicht und dadurch die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme sind vergleichsweise gering. Beeinträchtigungen der Verkehrs-/Bündelungsfunktion bzw. der Leistungsfähigkeit der Straße sind bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten, ebenso Verdrängungseffekte auf andere Straßen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr sowie die Verkehrssicherheit sind Maßnahmen zur Temporeduzierung wie diese positiv zu bewerten. Reiseverluste für den öffentlichen Buslinienverkehr sind nicht zu erwarten, da die Straße nicht Bestandteil des Linienplans ist. Mit Geschwindigkeits-reduzierungen ist in der Regel eine Verstetigung des Verkehrs verbunden. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftreinhaltung und den Kraftstoffverbrauch aus. Die rechtliche Anordnung der Maßnahme erfolgt nach § 44 Abs. 1 StVO durch die Straßenverkehrsbehörden.

M2: L 1136 Neue Schöckinger Straße

- Temporeduzierung auf 30 km/h von der Kreuzung Helene-Lange-Straße bis zur Kreuzung Hauptstraße

Durch die Maßnahme kann eine Pegelminderung bis 2,5 dB erreicht und dadurch die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme sind vergleichsweise gering. Beeinträchtigungen der Verkehrs-/Bündelungsfunktion bzw. der Leistungsfähigkeit der Straße sind bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten, ebenso Verdrängungseffekte auf andere Straßen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr sowie die Verkehrssicherheit sind Maßnahmen zur Temporeduzierung wie diese positiv zu bewerten.
Im Abschnitt der Neuen Schöckinger Straße befindet sich eine Bushaltestelle der Linie 651. Unter Berücksichtigung der ohnehin geringeren durchschnittlichen Geschwindigkeiten der Busse durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge im Bereich der Bushaltestelle wird der Reisezeitverlust für den öffentlichen Buslinienverkehr als vertretbar eingestuft. Im Rahmen des Abstimmungstermins mit den Busbetreibern und dem Landratsamt wurde festgestellt, dass aufgrund der ohnehin sehr knapp bemessenen Umsteigezeiten am Bahnhof Leonberg und der ebenfalls sehr geringen Wendezeiten in Hemmingen keine Spielräume bestehen, die Verlustzeiten der Linie 651 zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund wird der am 01.02.22 erörterte Kompromissvorschlag der Busbetreiber aufgenommen, dass die Reduzierung auf Tempo 30 km/h auf den Nachtzeitraum begrenzt werden soll.
Mit Geschwindigkeitsreduzierungen ist in der Regel eine Verstetigung des Verkehrs verbunden. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftreinhaltung und den Kraftstoffverbrauch aus. Die rechtliche Anordnung der Maßnahme erfolgt nach § 44 Abs. 1 StVO durch die Straßenverkehrsbehörden.

M3: L 1136 Eisgasse, Hochdorfer Straße

– Temporeduzierung auf 30 km/h von der Hauptstraße bis Hochdorfer Straße 17

Durch die Maßnahme kann eine Pegelminderung bis 2,5 dB erreicht und dadurch die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme sind vergleichsweise gering. Beeinträchtigungen der Verkehrs-/Bündelungsfunktion bzw. der Leistungsfähigkeit der Hochdorfer Straße sind bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr sowie die Verkehrssicherheit sind Maßnahmen zur Temporeduzierung wie diese positiv zu bewerten. In der Hochdorfer Straße bündeln sich mehrere Buslinien, die im relevanten Abschnitt zwei Bushaltestellen bedienen. Unter Berücksichtigung der ohnehin geringeren durchschnittlichen Geschwindigkeit der Busse durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge durch den kurzen Abstand zwischen den beiden Haltestellen wird der Reiseverlust für den öffentlichen Buslinienverkehr ebenfalls als vertretbar eingestuft.
Mit Geschwindigkeitsreduzierungen ist in der Regel eine Verstetigung des Verkehrs verbunden. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftreinhaltung und den Kraftstoffverbrauch aus. Die rechtliche Anordnung der Maßnahme erfolgt nach § 44 Abs. 1 StVO durch die Straßenverkehrsbehörden.

M4: L 1140 Schwieberdinger Straße

– Austausch Fahrbahnbelag in lärmoptimierten Asphalt

Durch die Maßnahme kann eine Pegelminderung bis 3 dB ab 30 km/h erreicht und dadurch die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. Der Austausch des Fahrbahnbelags ist bereits vom Straßenbaulastträger vorgesehen. Lärmoptimierter Asphalt für innerörtliche Straßen ist gegenüber herkömmlichen Asphalt nahezu kostenneutral, sofern ohnehin ein Belagsaustausch ansteht.

M5: L 1136 / L 1140 Hauptstraße

– Austausch Fahrbahnbelag in lärmoptimierten Asphalt

Durch die Maßnahme kann eine Pegelminderung bis 3 dB ab 30 km/h erreicht und dadurch die Betroffenheiten deutlich reduziert werden. In Zusammenhang mit den Planungen eines Belagsaustausches sollten Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger getroffen werden hinsichtlich des Einbaus eines lärmoptimierten Asphalts. Lärmoptimierter Asphalt für innerörtliche Straßen ist gegenüber herkömmlichen Asphalt nahezu kostenneutral, sofern ohnehin ein Belagsaustausch ansteht.

Mittel-/langfristig geplante Maßnahmen (> 2 Jahre)

M 1: L 1140 LKW- Durchfahrtsverbot

Im Zusammenhang mit der in Planung befindlichen Ortsumfahrung Heimerdingen soll ein LKW-Durchfahrtsverbot auf der Ortsdurchfahrt Hemmingen geprüft werden. Mit dieser Maßnahme sollen die Lärmpegel im Innerortsbereich weiter reduziert werden. Die Durchführung muss zu einem späteren Zeitpunkt detailliert geprüft werden, um mögliche negative Auswirkungen auf umliegende Bereiche zu vermeiden.

Hinweise zu ruhigen Gebieten

Die Umgebungslärmrichtlinie fordert auch die Identifizierung und den Schutz von sogenannten ruhigen Gebieten. Mögliche Kriterien für ein solches Gebiet könnten die akustische Qualität, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Naturnähe sein. Ziel der Ausweisung von ruhigen Gebieten ist es, diese Flächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.
Die Ausweisung von ruhigen Gebiets sollte im Zuge der nächsten Fortschreibung des FNPs berücksichtigt werden. Hierzu wird vorgeschlagen das Gebiet am westlichen Ortsrand als Festlegung zum ruhigen Gebiet näher zu prüfen.

Weitere Vorgehensweise
Im Nachgang zum heutigen Beschluss des Lärmaktionsplans sowie der Abwägungsvorschläge wird die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplans informiert. Zusätzlich erfolgt ein Bericht zur Erfüllung der Berichtspflicht nach §47d Abs. 2 BlmSchG an das Ministerium für Verkehr.
Im Anschluss geht die Verwaltung auf die Straßenverkehrsbehörde zu mit der Bitte die vorgeschlagenen Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 StVO rechtlich anzuordnen und umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft werden zur Kenntnis genommen.

2. Den Vorschlägen zur Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird zugestimmt.

3. Der Lärmaktionsplan sowie das Maßnahmenkonzept in der vorliegenden Fassung werden beschlossen.

4. Die genannten Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Anträge zu stellen.

Finanzierung:
Die erforderlichen Mittel stehen auf dem Sachkonto 5110 4431008, Weiterentwicklung Verkehrskonzept, im Haushaltsplan zur Verfügung.

Letzte Beratung:
GR am 20.07.2021, Vorlage Nr. 043/2021

Anlagenverzeichnis:
Lärmaktionsplan einschl. Abwägungstabelle, Stand 11. Februar 2022, Ing.-Büro Kurz & Fischer GmbH